

Anleihebedingungen

§1

Währung, Stückelung, Form

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Emission von nachrangigen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der DekaBank Deutsche Girozentrale (die „**Emittentin**“) wird in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von EUR 177.400.000 (in Worten: Euro einhundertsebenundsiebzig Millionen vierhunderttausend) in einer Stückelung von EUR 100.000 (die „**festgelegte Stückelung**“) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ bedeutet Folgendes: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**CBF**“) und jeder Funktionsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note („**CGN**“) ausgegeben und von CBF verwahrt.
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (6) *Effektengiro-Register.* Die Emittentin und CBF haben vereinbart, dass CBF zum Effektengiro-Registrar der Emittentin bezüglich der Schuldverschreibungen bestellt wird. In dieser Funktion und unbeschadet der Emission der Schuldverschreibungen sowie deren Status als Inhaberpapiere nach deutschem Recht hat CBF zugesagt, als Beauftragte der Emittentin in den Büchern der CBF Aufzeichnungen über die Schuldverschreibungen, die auf den Konten der CBF-Kontoinhaber gutgeschrieben sind, zu führen.

§ 2

Status

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und (vorbehaltlich der Nachrangregelungen in Satz 2 und 6) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen (i) den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) den Ansprüchen aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) den in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("InsO") bezeichneten Forderungen im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie (i) die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, (ii) die Ansprüche aus den Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus Instrumenten, die nach ihren Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen Instrumenten des Ergänzungskapitals im Range gleichstehen oder vorgehen, sowie (iii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin stehen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen im gleichen Rang wie die Ansprüche gegen die Emittentin aus (i) den Verträgen über verschiedene stille Gesellschaften vom 11./16. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11./18. Juni 2002, 11. Juni 2002, 11./20. Juni 2002, 11./17. Juni 2002, 11./19. Juni 2002, 11./19. Juni 2002 sowie vom 11./19. Juni 2002 in einer Gesamthöhe von EUR 203.850.000 und (ii) den € 296.200.000 DekaBank nicht-kumulative festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen des zusätzlichen Kernkapitals von 2014 mit späterer Anpassung des Zinssatzes und unbestimmter Laufzeit (ISIN DE000DK0B8P7), gehen jedoch im Rang den Ansprüchen der Inhaber der atypischen stillen Beteiligungen (Vertrag über die Errichtung atypisch stiller Beteiligungen vom 7. April 2011) vor.

- (2) Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2 (1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2 (1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5 (2), § 5 (3) oder § 5 (4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 3 Zinsen

(1) *Zinszahlungstage.*

- (a) Vorbehaltlich des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3 (8) und einer Herabschreibung nach § 5(8) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem 16. Dezember 2014 (der „**Verzinsungsbeginn**“ (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5 (8) (a) werden die Schuldverschreibungen, solange und soweit sie noch nicht nach § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben wurden, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag verzinst; die Berechnung der Zinsen bezogen auf den entsprechend reduzierten Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen gilt für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher diese Herabschreibung nach § 5 (8) (a) erfolgt und für jede folgende Zinsperiode und eine Hochschreibung gemäß § 5 (8) (b) wirkt sich erst ab der Zinsperiode aus, die an einem Zinszahlungstag beginnt, an oder vor dem diese Hochschreibung erfolgt ist.
- (b) „**Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder 20. März. Erster Zinszahlungstag ist der 20. März 2015 (kurze erste Zinsperiode).
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird die Zinszahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist.

- (d) Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen, wenn die Zinszahlung aufgrund § 3 (1) (c) nach hinten verschoben wird.

(2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“)

- (i) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert), die in den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 19. März 2022 (einschließlich) fällt, entspricht 6,00 % *per annum* und
- (ii) für jede Zinsperiode, die am oder nach dem 20. März 2022 beginnt, entspricht dem an dem für den Zeitraum, in den die jeweilige Zinsperiode fällt, maßgeblichen Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) bestimmten Referenzsatz (wie nachstehend definiert) zuzüglich einer Marge von 5,366 % *per annum*. Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„**Zinsanpassungstag**“ bezeichnet den 20. März 2022 und danach jeden zehnten Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet in Bezug auf den Referenzsatz, der für den Zeitraum von einem Zinsanpassungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) festzustellen ist, den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem der jeweilige Zeitraum beginnt.

„**Referenzsatz**“ bezeichnet den als Zinssatz *per annum* ausgedrückten Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der um 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Reuters-Bildschirmseite „ISDAFIX2“ (bzw. einer Nachfolgeseite) (die „**Bildschirmseite**“) unter der Überschrift „EURIBOR BASIS – EUR“ und der Unterüberschrift „12:00 PM FRANKFURT“ (wie diese Überschriften bzw. Unterüberschriften jeweils erscheinen) angezeigt wird.

Wird der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird der Referenzsatz für den betreffenden Zinsanpassungstag auf der Grundlage der Swap-Satz-Angebotssätze (wie nachstehend definiert), die von den Referenzbanken um ca. 12.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wurden, festgelegt, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls mindestens drei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Swap-Satz-Angebotssätze, wobei der höchste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben.

Falls nur zwei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Swap-Satz-Angebotssätze. Falls nur ein Swap-Satz-Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Swap-Satz-Angebotssatz. Falls keine Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz derjenige Zinssatz *per annum*, den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen im Einklang mit der Emittentin als marktüblich für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren festlegt.

„**Swap-Satz-Angebotssätze**“ bezeichnet das arithmetische Mittel der Kauf- und Verkaufssätze für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die auf dem 6-Monats-EURIBOR (berechnet auf der Grundlage eines Act/360 Zinstagequotienten) basiert.

„**Referenzbanken**“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen vorbehaltlich § 3 (8) zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die festgelegte Stückelung (vorbehaltlich § 5 (8)(a)) angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der (i) Emittentin, der Zahlstelle und den Gläubigern gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag und (ii) jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode, mitgeteilt werden.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses

§ 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

- (6) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen¹ zu verzinsen.
- (7) *Zinstagequotient.* „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

Wenn (a) der Zinsberechnungszeitraum kürzer oder gleich der Feststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; oder wenn (b) der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus:

- (i) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr; und
- (ii) der Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes, die in die nächstfolgende Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstage in einem Kalenderjahr.

„**Feststellungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Feststellungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Feststellungstag (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstag ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstag nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

„**Feststellungstag**“ ist der 20. März eines jeden Jahres.

- (8) *Ausschluss der Zinszahlung.*
- (a) Die Emittentin hat das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen, insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) wenn dies notwendig ist, um ein Absinken der Harten Kernkapitalquote (wie in § 5 (8) definiert) unter die Mindest-CET1-Quote (wie in § 5 (8) definiert) zu vermeiden oder eine Auflage der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Sie teilt den Gläubigern unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht.
- (b) Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen (ohne Einschränkung des freien Ermessens nach § 3 (8) (a)):
- (i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3 (9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3 (9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3 (9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder
- (ii) wenn und soweit die zuständige Aufsichtsbehörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

Zu den gesetzlichen oder behördlichen Ausschüttungsverboten nach (ii) zählen insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Ausschüttungsbeschränkungen infolge einer Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10i des Kreditwesengesetzes.

Reduzierungen von Zinszahlungen aufgrund von (i) erfolgen gleichrangig mit allen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, es sei denn, die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen; in diesem Fall gelten die sich insoweit aus den bestehenden Instrumenten zwischen ihr und den direkten oder indirekten Inhabern der Instrumente bzw. den betreffenden Gläubigern ergebenden zwingenden Rangverhältnisse.

- (c) Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt.

(9) *Definitionen.*

„**Ausschüttung**“ bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

„**Ausschüttungsfähige Posten**“ bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich (i) etwaiger vorgetragener Gewinne und ausschüttungsfähiger Rücklagen, jedoch abzüglich (ii) vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

„**Kernkapitalinstrumente**“ bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder des zusätzlichen Kernkapitals zählen.

§ 4 Zahlungen

(1) *Allgemeines.*

(a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 4 (1) bezeichnet „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

- (5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann haben die Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie dort definiert) einschließen.
- (7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

Rückzahlung; Herabschreibungen

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibungen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen in Folge einer nach dem Verzinsungsbeginn eingetretenen Rechtsänderung, einschließlich einer Änderung von steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Regelungen oder Verfahrensweisen, ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen zum 20. März 2022 und danach zu jedem Zinszahlungstag (jeweils der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5 (8)) zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3 (8)) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.
[Anmerkung (nicht Gegenstand dieser Anleihebedingungen): Zum Emissionszeitpunkt wurde vereinbart, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren ausüben wird, solange die Schuldverschreibung vom ursprünglichen Gläubiger gehalten wird]
- (5) Eine Kündigung nach § 5 (2), (3) und (4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5 (2) oder (3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Hochschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach § 5 (4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5 (8) wieder vollständig aufgeholt worden sind, es sei denn, die Gläubiger stimmen einer Kündigung in diesem Fall

nach Maßgabe von § 9 zu. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5 (2), (3) und (4) im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ einer Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich des nachstehenden Satzes, ihrem ursprünglichen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. Im Falle, dass die Emittentin (im Fall des § 5(4) mit Zustimmung der Gläubiger) trotz erfolgter Herabschreibung nach § 5 (8) und noch nicht wieder erfolgter Hochschreibung kündigt, entspricht der „**Rückzahlungsbetrag**“ einer Schuldverschreibung ihrem um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.

(7) *Kein Kündigungsrecht der Gläubiger.* Die Gläubiger sind zur Kündigung der Schuldverschreibungen nicht berechtigt.

(8) *Herabschreibung.*

(a) Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein „**Auslöseereignis**“ tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote bezogen auf die Institutsgruppe der Emittentin (die „**Harte Kernkapitalquote**“) unter 5,125 % (die „**Mindest-CET1-Quote**“) fällt.

Im Falle eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (Additional Tier 1 Capital), die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Wenn im Falle eines Auslöseereignisses auch andere Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer Harten Kernkapitalquote vorsehen, die von der Mindest-CET1-Quote abweicht, richtet sich das Verhältnis bzw. die Reihenfolge, in welcher für die jeweils herabzuschreibenden oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandelnden Instrumente eine Herabschreibung oder Umwandlung vorzunehmen ist, nach den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin.

Wird dieses Verhältnis bzw. eine Reihenfolge nicht durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Emittentin vorgegeben, so gilt, sofern bereits übernommene vertragliche Verpflichtungen der Emittentin nicht entgegenstehen, Folgendes: Die Schuldverschreibungen werden *pro rata* mit sämtlichen anderen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals herabgeschrieben, für die nach ihren jeweiligen Bedingungen ein Auslöseereignis eingetreten ist. Der auf Grundlage des Nennbetrags der jeweiligen Instrumente zum Zeitpunkt der Herabschreibung *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen (bzw. Wandlungen in Instrumente des harten Kernkapitals) entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der Harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist; höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente. Dabei werden sämtliche Instrumente nur so lange an einer Herabschreibung (bzw. Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals) beteiligt, wie dies zur Wiederherstellung der in deren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis vorgesehenen Harten Kernkapitalquote erforderlich ist.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (aa) unverzüglich die für sie zuständige Aufsichtsbehörde sowie gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (bb) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die für sie zuständige Aufsichtsbehörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (i) der zuständigen Aufsichtsbehörde, (ii) den Gläubigern der Schuldverschreibungen gemäß § 11, (iii) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle sowie (iv) jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach (bb)(i) und (bb)(ii) vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um diesen Betrag reduziert.

- (b) Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag jeder Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahre der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5 (8) (b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR, es sei denn die Emittentin verstieße mit einem solchen Vorgehen gegen bereits übernommene vertragliche bzw. gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignisses (ggf. mit einer abweichenden Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne der CRR (insgesamt – einschließlich der Schuldverschreibungen – die „**AT1 Instrumente**“) verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen gilt für die Berechnung nach Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 folgende Formel:

$$\mathbf{H} = \mathbf{J} \times \mathbf{S} / \mathbf{T1}$$

H bezeichnet den für die Hochschreibung der AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

J bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

S bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

T1 bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags **H** hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten. Der Höchstbetrag **H** ist von der

Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den in Artikel 141 Absatz 2 CRD IV bzw. einer Nachfolgeregelung bezeichneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag (in der englischen Sprachfassung der sog. „**Maximum Distributable Amount**“ oder „**MDA**“), wie in das nationale Recht umgesetzt, nicht überschreiten.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibungen gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
- (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.

Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5 (8) (b) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 die Gläubiger der Schuldverschreibungen, die Berechnungsstelle, die Zahlstelle sowie jede Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen auf Veranlassung der Emittentin zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibungen und des Tags, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein „**Hochschreibungstag**“)) unterrichten. Die Hochschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilung an die Gläubiger gemäß § 11 vorgenommen und der jeweilige Nennbetrag der Schuldverschreibungen (einschließlich Rückzahlungsbetrag) nach Maßgabe der festgelegten Stückelung um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht.

§ 6

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle

- (1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle: Dekabank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle: Dekabank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche

Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) aufgrund der Vorschriften in Bezug auf Abschnitte 1471-1474 des US Bundessteuergesetzes von 1986 („**Internal Revenue Code**“), einer in Abschnitt 1471(b) des Internal Revenue Code beschriebenen Vereinbarung oder anderweitig aufgrund eines Gesetzes zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vertragswerke in Bezug auf diese abgezogen oder einbehalten werden.

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt.

§ 9

Änderung der Anleihebedingungen, Gemeinsamer Vertreter

- (1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als zusätzliches Kernkapital entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“) durch einen Beschluss mit der in § 9 (2) bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren und über eine Zustimmung gemäß § 5 (6) entscheiden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand des § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) *Beschlussfassung.* Alle Beschlüsse können in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden.
- (4) *Gläubigerversammlung.* Falls Beschlüsse der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung gefasst werden, enthält die Bekanntmachung der Einberufung nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Gläubigern mit der Bekanntmachung der Einberufung bekannt gemacht. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) *Abstimmung ohne Versammlung.* Falls Beschlüsse der Gläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden, enthält die Aufforderung zur Stimmabgabe nähere Angaben zu den Beschlüssen und zu den Abstimmungsmodalitäten. Die Gegenstände und Vorschläge zur Beschlussfassung werden den Gläubigern mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gemacht. Die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Aufforderung zur Stimmabgabe mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14 (3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (6) *Zweite Versammlung.* Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 9 (4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 9 (5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der zweiten Versammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis einer Depotbank gemäß § 14(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Versammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.

- (7) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 10

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist (mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde) berechtigt, Schuldverschreibungen im regulierten Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Kurs zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

Mitteilungen

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen, außer den in § 9 vorgesehenen Bekanntmachungen, die ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG erfolgen, sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Zusätzlich erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch elektronische Publikation auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu). Solange Schuldverschreibungen in der offiziellen Liste der Luxemburger Börse notiert sind, findet dieser Absatz (2) Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach diesem Absatz (2) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 12

Zusätzliches Kernkapital

Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen.

§ 13

Fremdwährungen

Sofern Beträge für ein Instrument nicht in der funktionalen Währung der Emittentin ausgedrückt sind, erfolgt für die Anwendung dieser Bedingungen eine Umrechnung in diese funktionale Währung zu dem zu diesem Zeitpunkt geltenden vorherrschenden und durch die Emittentin nach billigem Ermessen festgestellten Wechselkurs oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den jeweiligen Eigenkapitalvorschriften vorgesehen ist.

§ 14

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“).
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 15 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.